

Schutzkonzept

Gemeindeversammlungen (Ortsbürger und Einwohner) vom 21. Juni 2021

1. Die Gemeindeversammlungen dürfen nicht besucht werden von Personen mit Krankheitssymptomen und von Personen, die sich in Isolation oder Quarantäne befinden.
2. Alle Personen desinfizieren sich die Hände jeweils vor Eintritt in den und bei Austritt aus dem Versammlungsraum. Das Desinfektionsmittel wird durch die Gemeinde in Spendern zur Verfügung gestellt.
3. Auf das Händeschütteln und auf das unnötige Anfassen von Objektoberflächen (z.B. Treppengeländer) ist zu verzichten. Mikrofone werden nach Gebrauch desinfiziert.
4. Es wird von Amtes wegen eine Eintrittskontrolle durchgeführt.
5. Die Stimmberechtigten werden gebeten, sich 15 bis 20 Minuten vor Versammlungsbeginn am Versammlungsort einzufinden, um grössere Ansammlungen zu vermeiden. Zur Sicherstellung eines geordneten Zutritts zum Versammlungsraum erfolgt der Einlass koordiniert.
6. Um die Einhaltung der Abstandsvorschriften von 1,5 m zu gewährleisten, werden Bodenmarkierungen bei den Wartebereichen angebracht.
7. Contact Tracing: Die Teilnehmenden haben ihre Telefonnummer und (soweit vorhanden) ihre Mailadresse gut leserlich im entsprechenden Feld vor der Abgabe auf ihrem Stimmrechtsausweis einzutragen. Die Kontaktdaten werden durch die Gemeindekanzlei für 14 Tage archiviert. Danach werden die Angaben gelöscht. Für Pressemitglieder und Gäste sind zwingend die Kontaktangaben zu registrieren inkl. Vorweisung eines Personalausweises (Angabe einer Rufnummer und Name, Vorname sowie Adresse).
8. In den Innenräumen – Versammlungsraum, Flure, Treppenhaus, sanitäre Anlagen – werden Schutzmasken getragen. Die Schutzmasken werden beim Eingang bei Bedarf durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Um den Kontakt mit anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren, wird empfohlen, eigene Schutzmasken mitzunehmen. Auf das Tragen der Schutzmaske kann nur verzichtet werden, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt. Personen, welche sich weigern, eine Maske zu tragen, können im Sinne von § 24 Abs. 1 Gemeindegesetz vom Gemeindeammann von der Versammlung ausgeschlossen werden.
9. Alle Personen halten vor, während und nach den Versammlungen, wenn immer möglich 1,5 m Abstand zueinander. Aufgrund der mutmasslichen Teilnehmerzahl kann die geforderte Abstandsregel im Versammlungsraum voraussichtlich nicht eingehalten werden, weshalb eine allgemeine Maskenpflicht besteht.
10. Bei Versammlungsbeginn werden die Teilnehmenden nochmals mündlich auf die Schutzmassnahmen hingewiesen.
11. Die aktuellen BAG-Plakate im Format A3 werden an geeigneten Orten gut sichtbar aufgehängt.
12. Zwischen der Ortsbürger- und der Einwohnergemeindeversammlung findet eine kurze Pause statt. Die Hygiene- und Abstandsvorschriften sind während der Pause zu beachten.
13. Im Anschluss an die Versammlungen findet kein informeller Austausch in irgendeiner Form unter den Teilnehmenden oder mit den Referenten statt. Auf einen Apéro wird verzichtet.
14. Bei einer Ansteckung mit COVID-19 innerhalb von 14 Tagen nach den Gemeindeversammlungen, d.h. bis am 05. Juli 2021, sind Teilnehmende der Gemeindeversammlungen angehalten, dies der Gemeindekanzlei Remetschwil (056 485 84 00 / gemeindekanzlei@remetschwil.ch) umgehend mitzuteilen.